

Satzung des Vereins „Freunde des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER e.V.“

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Freunde des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER e.V.“

§ 2

Rechtstellung und Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Finkenwerder Hochseekutter „LANDRATH KÜSTER“ als Kulturdenkmal zu bewahren, ihn in Fahrt zu halten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weiterhin sollen damit alte Fischereitechniken und das ursprüngliche Praxisfeld des Fischereigewerbes demonstriert werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, außer zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

Dieser Vorstandsentscheid kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes zur Abstimmung gestellt werden.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der juristischen Person bzw. nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, Ausschluß oder Tod.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Über den Ausschluß entscheidet in diesem Falle der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes, die ausstehenden Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu entrichten. Der Vorstand kann hierauf verzichten.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Finanzierung

Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise fest. Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist.

Der Vorstand kann aus sozialen Gründen den Beitrag herabsetzen oder auf die Zahlung verzichten.

Im übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Bestellung des Vorstandes und ggf. der Beisitzer
- b) Festsetzung des Haushaltsplans
- c) Festsetzung der Beitragsordnung
- d) Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Umsetzung satzungsgemäßer Ziele
- e) Wahl des / der Kassen- und Rechnungsprüfer(s)
- f) Genehmigung der Jahresrechnung

- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens 1/3 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Beschlüsse nach § 9 g) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Beschluß nach § 9 h) kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20% der Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, welche unabhängig von der Menge der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied kann maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen.

Die Vollmacht muß vor der Abstimmung dem Vorstand durch Übergabe einer Kopie der Vollmachtserklärung sowie der Vorlage der Originalvollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht ist jederzeit, jedoch nicht während eines Abstimmungsvorgangs, widerrufbar.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß von der Eigentümerorganisation des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER entsandt sein. Widerruft die Eigentümerorganisation diese Entsendung, so führt dies automatisch zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand. In diesem Fall kann die Eigentümerorganisation innerhalb von 3 Monaten ein Ersatzmitglied entsenden, das Mitglied des Vereins „Freunde des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER e.V.“ sein muß. Dieses Ersatzmitglied übt seine Tätigkeit kommissarisch bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand kann um einen Kassenführer und Schriftführer erweitert werden. Weiterhin können Beisitzer vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die im Vorstand eine beratende Funktion ausüben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Geschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, in der Regel durch den Vorsitzenden und Stellvertreter.

Die Bestellung des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat, insbesondere nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfer

Es sind für jedes Rechnungsjahr mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins „Freunde des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt eventuell bestehendes Vereinsvermögen dem Eigentümer des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER, dem Verein „Jugend in Arbeit“ e.V. zu, welcher es im Rahmen seiner satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Ist im Falle der Auflösung des Vereins „Freunde des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER e.V.“ eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Eigentümerin des Hochseekutters LANDRATH KÜSTER, so fließt ihr das Vereinsvermögen zur Verwendung im Rahmen der satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke zu.

Können die Mittel nicht mehr in Sinne des Absatzes 1 verwendet werden, so ist vorhandenes Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die von der Handelskammer Hamburg vorgeschlagen wird und die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die am 14. Juni 1997 errichtete Satzung wurde am
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ham-

burg unter der Nr. VR 15380 eingetragen.

Handwritten signatures in blue ink:
Hantke
Frank
Aug. Fahl
Daus
[Signature]